

**Vorlage NR. VR 493**

<b>Der Vorstand</b> TBL-694-Ra <b>Sachbearbeiter / Aktenz.</b> 07.06.2017 <b>Datum</b>		<b>Zur Beschlussfassung an</b> Verwaltungsrat  <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
--	--	--

**Betrifft**

**Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL)  
1. Änderungssatzung**

**Beschlussentwurf**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) wird in der anliegenden Form beschlossen.



Herwig  
(Vorstand)

### **Begründung:**

In 2016 wurde Entwässerungssatzung der TBL aus Anlass der Änderung des Landeswassergesetzes vollständig neu gefasst. Die Neufassung orientierte sich dabei an der Mustersatzung der Kommunalagentur NRW.

In der Mustersatzung und nachfolgend auch der Entwässerungssatzung der TBL ist geregelt, dass Grundstückseigentümer von der Überlassungspflicht für Niederschlagswasser freigestellt werden können, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, und eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. In diesen Fällen muss der Grundstückseigentümer auch keine Niederschlagswassergebühren zahlen.

In der Mustersatzung und in der Folge auch die Entwässerungssatzung sah in diesen Fällen einen Überlauf an den öffentlichen Kanal vor. Dies wiederum hätte in der Konsequenz eine Gebührenpflicht ausgelöst und somit den Sinn der Freistellung von der Überlassungspflicht ad absurdum geführt.

Der entsprechende Halbsatz sollte daher gestrichen und der § 11 wie in der Anlage dargestellt gefasst werden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in der Neufassung der Entwässerungssatzung in § 13 Abs. 15 ein falscher Verweis zu einem anderen Absatz des § 13 genannt ist. Statt des Absatzes 7 muss auf den Absatz 8 verwiesen werden. Der § 13 Abs. 5 sollte daher wie in der Anlage dargestellt neu gefasst werden.

**Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 1. Änderung der Satzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL), über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666, SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Parteien in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV.NRW. S.878)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734)
- des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77)
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. 10.2013 (GV.NRW. S.602, SGV.NRW.77) zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes vom 21. 10. 2016 (BGBl. I S. 2372)
- sowie der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR“ (TBL) hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am \_\_\_\_\_.2017 folgende Satzung beschlossen:

**I. Änderungen des Satzungstextes**

**1. § 11 erhält folgende Neufassung:**

**§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses den TBL anzuzeigen. Die TBL stellen ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

**2. § 13 Abs. 15 erhält folgende Neufassung:**

Die TBL behalten sich vor, die in Absatz 8 genannten Arbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst auszuführen oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen ausführen zu lassen. Die Entscheidung, ob die Arbeiten von dem Grundstückseigentümer oder von den TBL durchzuführen sind, treffen die TBL.

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.